

2.100,00 € nicht, so sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Andernfalls ist der Organist mit dem Teil seines Einkommens, welches den Freibetrag übersteigt, als „normaler“ geringfügig Beschäftigter mit den entsprechenden Pauschalabgaben mit der Knappschaft abzurechnen. Entsprechendes gilt für den Chorleiter ohne Honorarvertrag.

Im Einzelfall muss geprüft werden, ob u.U. durch Tätigkeiten in verschiedenen Kirchengemeinden die jährliche Pauschale überschritten wird.

16.4. Für die steuerliche Beurteilung von **Gelegenheitsgeschenken** gilt folgendes:

- a. **Geldgeschenke des Dienstgebers an den Dienstnehmer** sind stets als Vergütung für geleistete Dienste anzusehen und damit voll steuerpflichtig.
- b. **Kleinere Aufmerksamkeiten des Dienstgebers aus besonderem Anlass** sind als Sachzuwendung bis zum Wert von € 40,00 nicht steuerpflichtig.
- c. **Aufmerksamkeiten** des Dienstgebers an den Dienstnehmer, die den Wert von € 44,00 monatlich übersteigen, sind gewöhnlich als geldwerter Vorteil anzusehen und damit steuerpflichtig.
- d. **Betrieblich veranlasste Veranstaltungen** (wie z.B. Weihnachtsfeiern, Ausflüge) sind bis zum Betrag von € 110,00 je Mitarbeiter pro Veranstaltung steuerfrei.

17. **Ausgabetitel 4.05 – Bau- und Reparaturkosten –**

Das Bewilligungsverfahren für eine Zuweisung von Finanzmitteln bei Baumaßnahmen ist jeweils unter Beachtung der „Kirchlichen Bauordnung für das Bistum Hildesheim“ in der Fassung vom 01.06.2001 wie folgt geordnet:

I. Kleinere Reparaturen

Im Haushaltsplan sollten nur Beträge für die laufende Unterhaltung und kleine Reparaturen an der Kirche (einschließlich Orgel) und kircheneigenen Gebäuden, wie z.B. Pfarrhaus und Jugendheim angesetzt werden.

Nur diese Kosten sind unter Titel 4.05.010 bis 4.05.040 zu buchen.

II. Mittlere und größere Reparaturen

- a. Bei Orgelmaßnahmen sind die Bestimmungen des Kirchl. Anzeigers Nr. 10/87, Seite 143, zu beachten.
- b. Für Reparaturen bis 2.500,00 € hat der Kirchenvorstand ohne Beteiligung des Bischöflichen Generalvikariates selbst eine Finanzierung zu suchen.
- c. Kosten für mittlere und größere Baureparaturen sowie für Neubauten – Orientierungsgröße: ab 2.500,00 € – sind nicht im ordentlichen Haushaltsplan aufzuführen. Für Kosten von Baumaßnahmen, die den Betrag von 2.500,00 € überschreiten, kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt

werden. Der Zuschussantrag ist bei der Hauptabteilung Finanzen/Immobilien zu stellen.

Um diesbezügliche Finanzierungsmittel haben sich ebenfalls die Pfarreien, Kuratien und Pfarrvikarien selbst zu kümmern. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

1. Feststellung der notwendigen Reparaturarbeiten durch den Kirchenvorstand.
2. Abstimmung der Maßnahme mit der Bauabteilung.
3. Ermittlung der Kosten **nach DIN 276** oder gleichwertig.
4. Beschluss des Kirchenvorstandes zur Feststellung der Kosten und der Finanzierung.
5. Aufstellung eines vorläufigen Finanzierungsplanes durch den Kirchenvorstand.
6. Verhandlung mit der Immobilienabteilung im Bischöflichen Generalvikariat zwecks Erlangung eines Bewilligungsbescheides (Finanzierungsanteil aus Kirchensteuern).

Zur Verhandlung sind vorzulegen:

- a. Auszug aus dem Kirchenvorstands-Protokoll mit Beschluss auf die durchzuführende Maßnahme (Art und Begründung).
- b. Kostenermittlungen.
- c. Finanzierungsvorschlag unter Offenlegung der Vermögensverhältnisse der Kirchengemeinde.

Folgende Bedingungen sind weiterhin einzuhalten:

- a. **Baumaßnahmen, die ein Investitionsvolumen von 50.000,00 € überschreiten, sind bis zum 30. September des Vorjahres vor der geplanten Realisierung des Vorhabens bei der Hauptabteilung Finanzen/Immobilien anzumelden. Ausnahme hiervon sind zwingend erforderliche Notmaßnahmen.**
- b. **Für Investitionen in Gebäude von Kirchengemeinden, mit Ausnahme der Kirchengebäude, die bereits kategorisiert sind, ist der Hauptabteilung Finanzen/Immobilien eine Analyse des Immobilienbestandes der Pfarrgemeinde vorzulegen. Hierin ist im Einzelnen die Notwendigkeit der Investition für das beantragte Gebäude, im Zusammenhang des Gesamtimmobilienbestandes der Pfarrgemeinde und der pastoralen Schwerpunkte, zu begründen.**

Die Kosten für diese mittleren und größeren Reparaturen sind unter den Titeln 4.05.140 oder 4.05.150 zu buchen.

18. **Ausgabetitel 4.09 – Öffentliche Abgaben, Gebühren, Versicherungen –**

1. die Prämie für die Inventar- und die Glasbruchversicherung werden – wie bisher – vom Bischöflichen Generalvikariat direkt gezahlt.